

Verfügung im Lösungsverfahren Nr. 104089 in Sachen

BOEHMERT & BOEHMERT Anwaltspartnerschaft mbB
Patentanwälte Rechtsanwälte,
Hildegard-von-Bingen-Straße 5
28359 Bremen
DE-Deutschland

Antragstellende Partei

vertreten durch

Troller Hitz Troller, Rechtsanwälte
Münstergasse 38
3011 Bern

gegen

Janssen Sciences Ireland Unlimited Company
Barnahely
Ringaskiddy Ireland Eastgate
Little Island Cork
IE-Irland

Antragsgegnerische Partei

IR-Marke Nr. 1348783 - LEXIBILITY

Gestützt auf Art. 35a ff. i.V.m. Art. 12 des Bundesgesetzes über den Schutz von Marken und Herkunftsangaben (MSchG, SR 232.11), Art. 24a ff. der Markenschutzverordnung (MSchV, SR 232.111), Art. 1 ff. der Verordnung des IGE über Gebühren (GebV-IGE, SR 232.148) sowie auf Art. 1 ff. des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021) hat das Eidgenössische Institut für Geistiges Eigentum (nachfolgend: IGE)

in Erwägung gezogen:

I. Sachverhalt und Verfahrensablauf

1. Am 26.07.2024 reichte die antragstellende Partei gegen die IR-Marke Nr. 1348783 «LEXIBITY» (nachfolgend angefochtene Marke) einen Löschantrag wegen Nichtgebrauchs ein und beantragte deren vollständige Löschung hinsichtlich nachgenannter Waren, nämlich:

Klasse 5

Préparations pharmaceutiques à usage humain.

2. Mit Schreiben vom 13.08.2024 wurde die antragsgegnerische Partei vom IGE über die Rechtshängigkeit des Löschantrags informiert und aufgefordert, gemäss Art. 42 MSchG innert drei Monaten ein Zustellungsdomizil in der Schweiz zu bezeichnen. Die Mitteilung erfolgte in Anwendung der Regel 23^{bis} AusfO (Ausführungsordnung betreffend das Protokoll zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken, SR 0.232.112.21) über die WIPO.
3. Nachdem die antragsgegnerische Partei innert der dreimonatigen Frist kein Zustellungsdomizil in der Schweiz bezeichnet hatte, schloss das IGE die Verfahrensinstruktion mit Verfügung vom 19.11.2024.
4. Auf die einzelnen Ausführungen der antragstellenden Partei wird, soweit sie für den Entscheid rechtserheblich erscheinen, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen.

II. Sachentscheidvoraussetzungen

1. Gemäss Art. 35a Abs. 1 MSchG kann jede natürliche oder juristische Person einen Antrag auf Löschung einer Marke wegen Nichtgebrauchs nach Art. 12 Abs. 1 MSchG stellen. Ein besonderes Interesse muss nicht nachgewiesen werden (Bundesverwaltungsgericht [BVGer] B-2382/2020, E. 2.4.2 – *PIERRE DE COUBERTIN*, abrufbar unter <http://www.bvger.ch>). Die antragstellende Partei ist somit im vorliegenden Verfahren aktivlegitimiert (vgl. Richtlinien in Markensachen des IGE [nachfolgend: Richtlinien], Teil 7, Ziff. 2 unter www.ige.ch).
2. Der Löschantrag kann frühestens fünf Jahre nach Ablauf der Widerspruchsfrist oder im Falle eines Widerspruchsverfahrens fünf Jahre nach Abschluss des Widerspruchsverfahrens gestellt werden (Art. 35a Abs. 2 lit. a und b MSchG).
3. Bei internationalen Registrierungen unterscheidet sich der Fristbeginn, je nachdem, ob eine vorläufige Schutzverweigerung erlassen wurde oder nicht (Art. 50a MSchV). Wenn keine vorläufige Schutzverweigerung erlassen wurde, beginnt die Fünfjahresfrist nach Ablauf der Frist, die dem IGE zum Erlass einer vorläufigen Schutzverweigerung zustand (Art. 5.2) MMP [Protokoll zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken, SR 0.232.112.4]), oder mit Erlass der Erklärung über die Schutzgewährung (Regel 18^{ter} 1) AusfO) zu laufen. Wenn eine vorläufige Schutzverweigerung erlassen wurde, beginnt die fünfjährige Frist nach rechtskräftigem Abschluss des nationalen Verfahrens zur Schutzgewährung in der Schweiz zu laufen (vgl. zur Berechnung der Karenzfrist: Richtlinien, Teil 7, Ziff. 2.4).
4. Bei der am 02.03.2017 international registrierten und der Schweiz am 08.06.2017 notifizierten angefochtenen internationalen Registrierung wurde am 23.04.2018 eine Erklärung über die Schutzgewährung gemäss Regel 18^{ter} 1) AusfO erlassen, welche in der Gazette des marques internationales Nr. 17/2018 vom 10.05.2018 veröffentlicht wurde. Die fünfjährige Karenzfrist war somit zum Zeitpunkt der Einreichung des Löschantrags, d.h. am 26.07.2024, abgelaufen (vgl. Richtlinien, Teil 7, Ziff. 2.4 und Teil 6, Ziff. 5.2.1).



5. Der Löschantrag wurde unter Einhaltung der notwendigen Formvorschriften (Art. 24a lit. a bis e MSchV) eingereicht und die Löschangebühren innerhalb der vom IGE angesetzten Frist bezahlt (Art. 35a Abs. 3 MSchG). Auf den Löschantrag ist folglich einzutreten.
6. Die antragsgegnerische Partei, welche über keinen Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz verfügt, hat innert der vom IGE angesetzten Frist kein Zustellmizil bezeichnet, weshalb das Verfahren unter Verzicht auf ihre weitere Anhörung von Amtes wegen weitergeführt wurde und nachfolgend der Ausschluss der antragsgegnerischen Partei vom Verfahren verfügt wird (Art. 42 MSchG i.V.m. Art. 24b Abs. 2 MSchV und Richtlinien, Teil 1, Ziff. 4.3). Das Dispositiv des Entscheids wird ihr gemäss Regel 23^{bis} AusFO über die WIPO eröffnet.

III. Prozessuales

Die antragsgegnerische Partei hat mehrere Möglichkeiten, um auf den Löschantrag zu reagieren. Sie kann die Glaubhaftmachung des Nichtgebrauchs ihrer Marke anfechten und/oder den Gebrauch der angefochtenen Marke glaubhaft machen. Ferner hat sie die Möglichkeit, das Bestehen wichtiger Gründe für den Nichtgebrauch glaubhaft zu machen (vgl. Richtlinien, Teil 7, Ziff. 4. ff.).

Ist das IGE der Auffassung, dass der Nichtgebrauch nicht glaubhaft gemacht wurde, weist es den Löschantrag ab, ohne zu prüfen, ob die von der antragsgegnerischen Partei eingereichten Beweismittel den Gebrauch der Marke gemäss Art. 11 MSchG glaubhaft machen oder ob wichtige Gründe für den Nichtgebrauch vorliegen (Art. 35b Abs. 1 lit. a MSchG und Richtlinien, Teil 7, Ziff. 4.1). Ferner wird nach Art. 35b Abs. 1 lit. b MSchG der Löschantrag abgewiesen, wenn die antragsgegnerische Partei den Gebrauch der Marke oder wichtige Gründe für den Nichtgebrauch glaubhaft macht. Wird der Nichtgebrauch nur für einen Teil der beanspruchten Waren oder Dienstleistungen glaubhaft gemacht, so wird der Antrag gemäss Art. 35b Abs. 2 MSchG nur für diesen Teil gutgeheissen.

IV. Materielle Beurteilung

A. Löschangründe wegen Nichtgebrauchs

Nach Art. 35a Abs. 1 MSchG kann eine Marke wegen Nichtgebrauchs im Sinne von Art. 12 Abs. 1 MSchG gelöscht werden. Das Vorliegen wichtiger Gründe für den Nichtgebrauch bleibt vorbehalten (Art. 12 Abs. 1 MSchG). Diese Bestimmung umfasst jede Marke, die nicht nach den Anforderungen von Art. 11 MSchG gebraucht wird (Richtlinien, Teil 7, Ziff. 4).

B. Nichtgebrauch der angefochtenen Marke

1. Gemäss Art. 12 Abs. 1 MSchG kann eine Markeninhaberin ihr Markenrecht nicht mehr geltend machen, wenn sie die Marke im Zusammenhang mit den Waren oder Dienstleistungen, für die sie beansprucht wird, während eines ununterbrochenen Zeitraums von fünf Jahren nach unbenütztem Ablauf der Widerspruchsfrist oder nach Abschluss des Widerspruchsverfahrens nicht gebraucht hat, ausser wenn wichtige Gründe für den Nichtgebrauch vorliegen.
2. Beantragt die antragstellende Partei die Löschung der angefochtenen Marke wegen Nichtgebrauchs nach Art. 35a Abs. 1 MSchG, so hat sie den Nichtgebrauch nach Art. 11 und 12 MSchG glaubhaft zu machen (Art. 24a lit. d MSchV und Richtlinien, Teil 7, Ziff. 2.3). Sie hat geeignete Beweismittel einzureichen (Art. 24a lit. e MSchV und Richtlinien, Teil 7, Ziff. 4.1). Der direkte Beweis des Nichtgebrauchs als Negativsachverhalt kann in den meisten Fällen nicht erbracht werden. Deshalb stellt das IGE die Glaubhaftmachung des Nichtgebrauchs mittels indirekter Beweise auf der Grundlage eines Indizienbündels fest. Unter diesen Umständen wird die Glaubhaftmachung des Nichtgebrauchs in der Regel nicht auf der

Grundlage eines einzigen Beweismittels anerkannt (Richtlinien, Teil 7, Ziff. 4.1). Als Mittel zur Glaubhaftmachung des Nichtgebrauchs eignen sich gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts insbesondere Nachforschungsberichte, welche die ergebnislos gebliebene Umfrage bei den massgebenden Lieferanten und Händlern dokumentieren, ferner den relevanten Zeitraum betreffende Werbematerialien, Internetauftritte und sonstige Produkt- und Geschäftsdokumentationen der Markeninhaberin oder negative Rechercheergebnisse (BGer 4A_464/2022, E. 6.1 - 6.2 – *TRILLIUM* und BGer 4A_299/2017, E. 4.1 – *ABANKA [fig.] / ABANCA [fig.]*).

3. Im Rahmen des Lösungsverfahrens nach Art. 35a ff. MSchG erfolgt die Würdigung der Glaubhaftmachung des Nichtgebrauchs bzw. des Gebrauchs nach Art. 11 MSchG nach den gleichen Kriterien wie im Widerspruchsverfahren, wenn die widersprechende Partei auf entsprechende Nichtgebrauchseinrede hin den Gebrauch der Widerspruchsmarke glaubhaft zu machen hat (Richtlinien, Teil 7, Ziff. 4.2; siehe bezüglich der Kriterien Teil 6, Ziff. 5.3 ff.).
4. Vorliegend ist zu prüfen, ob die antragstellende Partei den Nichtgebrauch der angefochtenen Marke nach Art. 11 und 12 MSchG während fünf Jahren vor Einreichung des Lösungsantrags, d.h. für den Zeitraum zwischen dem 26.07.2019 und dem 26.07.2024 glaubhaft gemacht hat (vgl. II Ziff. 3 und 4 hiervor).
5. Zur Glaubhaftmachung des Nichtgebrauchs der angefochtenen Marke legte die antragstellende Partei folgenden Beleg ins Recht:
 - Recherchebericht der CORSEARCH vom 17.05.2024.
6. Vorliegend stellte die antragstellende Partei fest, dass mit der beigelegten Benutzungsrecherche der CORSEARCH keine Benutzung der zur Diskussion stehenden, benutzungspflichtigen internationalen Markenregistrierung in der Schweiz habe nachgewiesen werden können. Folglich sei die vorgenannte internationale Registrierung für sämtliche Waren der Klasse 5 in der Schweiz zu löschen.
7. Die von der antragstellenden Partei ins Recht gelegte, von der Firma CORSEARCH am 17.05.2024 durchgeführte Benutzungsrecherche für das Gebiet der Schweiz enthält folgende Feststellungen bzw. Schlussfolgerungen:

Marken der antragsgegnerischen Partei
8. Inhaberin der angefochtenen IR-Marke 1348783 LEXIBITY ist eine Firma Janssen Sciences Ireland Unlimited Company mit Sitz in Barnahely Ringaskiddy, Co. Cork Ireland Eastgate, Little Island Cork, Irland. Der Schutz der Marke erstreckt sich auf eine Vielzahl von Ländern weltweit, darunter seit dem 10.5.2018 auf die Schweiz. Die meisten Marken, mit Ausnahme von zwei US-Marken, sind noch in Kraft. Eine nationale Schweizer Marke mit dem Wortlaut LEXIBITY fand sich nicht.

Domains
9. Weiter festgestellt werden konnte, dass seit 17.01.2017 eine Domain www.lexibity.com existiert, diese jedoch zum Kauf angeboten wird und keine früheren Inhalte aufweist. Länderspezifische Domains für die Schweiz mit dem Element LEXIBITY sind und waren nie eingetragen.

Markeninhaberin
10. Zur Firma Janssen Pharmaceuticals, einer Tochterfirma von Johnson & Johnson, wurde ein Auszug aus einem Weblexikon (Wikipedia) beigefügt. Auf diesen Seiten findet sich kein Hinweis auf ein aktuelles oder früheres Präparat LEXIBITY. Weiter erbrachte eine Suche über die interne Suchfunktion der Webseite der Firma Janssen Pharmaceuticals (www.janssen.com) sowie der Webseite von Johnson & Johnson (www.jnj.com) auch keine Treffer zum Suchbegriff LEXIBITY.

Websuche / soziale Medien
11. Im Rahmen einer allgemeinen Internetrecherche zum Begriff LEXIBITY wurden gemäss Recherchebericht nur Informationen zu den erwähnten internationalen Markenregistrierungen, jedoch keine einzige Fundstelle zu einem konkreten Produkt gefunden.
12. Zudem unterhält die Markeninhaberin in der Schweiz gemeinsam mit der Muttergesellschaft eine Niederlassung in der Stadt Zug. Bei Eingabe der bei LinkedIn genannten Website www.janssen.com/switzerland/de erfolgt aktuell einzig eine Weiterleitung mit dem Hinweis: Janssen is now Johnson & Johnson Innovative Medicine.

Interview

13. CORSEARCH kontaktierte zudem die Firma Janssen / Johnson & Johnson in der Schweiz, um einen allfälligen Gebrauch der Marke in Erfahrung zu bringen. Eine Mitarbeiterin aus der medizinischen Abteilung führte aus, dass ihr ein Präparat namens LEXIBITY nicht bekannt sei, weder aus der früheren noch aus der aktuellen Planung.

Fazit

14. Die mit der Recherche beauftragte Firma zeigt in ihrer Benutzungsrecherche auf, dass hinsichtlich LEXIBITY keine Fundstelle zu einem konkreten Produkt gefunden werden konnte und folglich keine Hinweise auf eine aktuelle oder in der Vergangenheit liegende ernsthafte Benutzung der angefochtenen Marke durch die Markeninhaberin oder deren Muttergesellschaft für Waren der Klasse 5 habe ermittelt werden können.
15. Ein von einer Drittfirma professionell erstellter Markenrecherchebericht, welcher als besonders substantiierte Parteibehauptung anerkannt wird, ist geeignet, den Nichtgebrauch einer Marke glaubhaft zu machen (BGer 4A_464/2022, E. 6.1 – *TRILLIUM*). Das IGE ist der Auffassung, dass, auch wenn es nicht an die Schlussfolgerungen des Berichts gebunden ist, ein solcher Gebrauchsrecherchebericht aufgrund des summarischen Charakters des Lösungsverfahrens allein den Nichtgebrauch der angefochtenen Marke glaubhaft zu machen vermag, wenn die darin erwähnten Recherchen ein Bündel von Indizien bilden, das ausreichend breit ist und dem entspricht, was der Antragsteller selbst durch seine eigenen Recherchen hätte aufdecken können. Dies ist der Fall, wenn der Gebrauchsrecherchebericht (wie vorliegend) unter anderem eine Internetrecherche, eine Umfrage bei Händlern des betreffenden Tätigkeitsgebiets oder eine Aussage von Fachleuten der betreffenden Branche, z. B. von Dachverbänden, umfasst (vgl. Richtlinien, Teil 7, Ziff. 4.1.2 mit Verweis auf BVer B-605/2021, E. 9.3.1 – *TRILLIUM* und BVer B-3745/2022, E. 4.1 - *SHELBY*).

Internetrecherche der antragstellenden Partei auf Google

16. Eine durch die antragstellende Partei zusätzlich durchgeführte Internet-Suche auf Google nach LEXIBITY in der Schweiz ergab keinen einzigen Treffer, was zusätzlich für den Nicht-Gebrauch der Marke LEXIBITY für die beanspruchten Waren der Klasse 5 spricht.
17. Die Parteien haben im Lösungsverfahren den Nichtgebrauch beziehungsweise den Gebrauch der angefochtenen Marke nicht strikt zu beweisen, sondern lediglich «glaubhaft» zu machen. Glaubhaft gemacht ist der Nichtgebrauch beziehungsweise Gebrauch, wenn das IGE die entsprechenden Behauptungen überwiegend für wahr hält, obwohl nicht alle Zweifel beseitigt sind. Das IGE ist dabei bloss zu überzeugen, dass die Marke wahrscheinlich nicht gebraucht beziehungsweise gebraucht wird, nicht aber auch, dass die Marke tatsächlich nicht gebraucht beziehungsweise gebraucht wird, weil jede Möglichkeit des Gegenteils vernünftigerweise auszuschliessen ist. Glaubhaftmachen bedeutet, dass dem Richter aufgrund objektiver Anhaltspunkte der Eindruck vermittelt wird, dass die in Frage stehenden Tatsachen nicht bloss möglich, sondern wahrscheinlich sind (Richtlinien, Teil 1, Ziff. 5.4.4.2).
18. Das IGE erachtet die Ausführungen der antragstellenden Partei, die selbst durchgeführten Recherchen des Rechtsvertreters und insbesondere die sie untermauernde, professionelle Benutzungsrecherche der Firma CORSEARCH als glaubwürdig und kohärent. Die in der eingereichten Benutzungsrecherche dargelegten Recherchen bzw. erfolglosen Nachforschungen und das Interview lassen nicht den Schluss zu, dass das Zeichen von der Markeninhaberin in der Schweiz im relevanten Zeitraum für Waren der Klasse 5 gebraucht wurde. Die Benutzungsrecherche enthält keinerlei Hinweise auf konkrete Verkaufs- oder Werbetätigkeiten der Antragsgegnerin in der Schweiz.
19. Insgesamt erscheint der Nichtgebrauch der internationalen Registrierung Nr. 1348783 «LEXIBITY» in der Schweiz für Waren der Klasse 5 aufgrund der ins Recht gelegten Benutzungsrecherche als glaubhaft. Entsprechend den Ausführungen der Antragstellerin besteht eine überwiegende Wahrscheinlichkeit zur Annahme, dass die strittige Marke von der Markeninhaberin in der Schweiz im relevanten Zeitraum für die beanspruchten Waren der Klasse 5 nicht rechtserhaltend gebraucht wurde. Weiter ist auch nicht ersichtlich, dass die Marke in der Schweiz beworben wurde. Die durchgeführte Recherche deckt verschiedene Aspekte und Quellen ab. Sie trägt denn auch verschiedene Indizien zusammen, aufgrund derer auf den glaubhaft gemachten Nichtgebrauch der angefochtenen Marke in der Schweiz für Waren der Klasse 5 geschlossen werden kann. Das IGE gelangt somit zum Schluss, dass die antragstellende Partei

das Fehlen eines den gesetzlichen Anforderungen genügenden rechtserhaltenden Gebrauchs in der Schweiz glaubhaft gemacht hat und die angefochtene Marke nicht gemäss Art. 11 MSchG gebraucht wird resp. im hier massgeblichen Zeitraum in der Schweiz für Waren der Klasse 5 nicht rechtserhaltend gebraucht wurde.

20. Für das IGE besteht aufgrund der Aktenlage kein Anlass, die Schlussfolgerungen der Antragstellerin in Frage zu stellen. Es wäre an der antragsgegnerischen Partei gewesen, ihrerseits den Nachweis des Gebrauchs resp. des Vorliegens wichtiger Gründe für den Nichtgebrauch zu erbringen. Da ein solcher unterblieben ist bzw. sich die antragsgegnerische Partei nicht vernehmen liess, ist vorliegend aufgrund der Aktenlage davon auszugehen, dass ein Nichtgebrauch der strittigen Marke für die registrierten Waren der Klasse 5 vorliegt.
21. Das IGE hält daher fest, dass vorliegend der Tatbestand des Nichtgebrauchs einer Marke im Sinne von Art. 12 Abs. 1 MSchG erfüllt ist und die antragsgegnerische Partei infolgedessen ihr Markenrecht verloren hat. Der Löschantrag wird demzufolge gutgeheissen (Art. 35b Abs. 1 MSchG e contrario) und der angefochtenen internationalen Registrierung Nr. 1348783 «LEXIBITY» der Schutz in der Schweiz gemäss Art. 35 lit. e MSchG vollumfänglich verweigert.

V. Kostenverteilung

1. Die Lösungsgebühr verbleibt dem IGE (Art. 35a Abs. 3 MSchG i. V. m. Art. 1 ff GebV-IGE und Anhang zu Art. 3 Abs. 1 GebV-IGE).
2. Mit dem Entscheid über den Löschantrag hat das IGE zu bestimmen, ob und in welchem Masse die Kosten der obsiegenden Partei von der unterliegenden zu ersetzen sind (Art. 35b Abs. 3 MSchG). Die Verfahrenskosten werden im Lösungsverfahren in der Regel der unterliegenden Partei auferlegt. Auch wird der obsiegenden Partei in der Regel eine Parteientschädigung zugesprochen. Wird bei einer internationalen Registrierung das nach Art. 24b Abs. 2 MSchV vorgeschriebene Zustellungsdomizil in der Schweiz nicht bezeichnet, so wird die antragsgegnerische Partei vom Verfahren ausgeschlossen und ihr auch bei Abweisung des Löschantrags keine Parteientschädigung zugesprochen (vgl. Richtlinien, Teil 1, Ziff. 7.3.2.3).
3. Da das Lösungsverfahren einfach, rasch und kostengünstig sein soll, wird pro Schriftenwechsel praxisgemäss eine Parteientschädigung von CHF 1'200.00 zugesprochen (Richtlinien, Teil 1, Ziff. 7.3.2.2).
4. Auf die Frage nach der Entschädigung der Kosten für die Gebrauchsrecherche findet die Verordnung über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsverfahren (SR 172.041.0) Anwendung. Gemäss Art. 8 Abs. 2 dieser Verordnung sind Art. 8 bis 13 des Reglements über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE; SR 173.320.2) sinngemäss auf die Parteientschädigung anwendbar. Gemäss Art. 8 Abs. 1 VGKE umfasst die Parteientschädigung die Kosten der Vertretung sowie allfällige weitere Auslagen der Partei. Sowohl Art. 8 Abs. 2 VGKE wie auch Art. 8 Abs. 5 der Verordnung über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsverfahren sehen jedoch vor, dass unnötiger Aufwand bzw. unnötige Kosten nicht entschädigt werden. Weiter bestimmt Art. 13 lit. a VGKE, dass notwendige Auslagen der Partei ersetzt werden, soweit sie CHF 100.00 übersteigen.
5. Die antragstellende Partei ist mit ihrem Begehren vollständig durchgedrungen. Es wurde ein einfacher Schriftenwechsel durchgeführt. Vorliegend sind keine Gründe für eine Abweichung von der vorerwähnten Praxis ersichtlich. Das IGE erachtet daher in Anwendung der obgenannten Kriterien eine Parteientschädigung von CHF 1'200.00 für die Vertretung als angemessen. Weiter war die Gebrauchsrecherche für die Abklärungen des Gebrauchsstatus und der Glaubhaftmachung des Nichtgebrauchs der angefochtenen Marke entscheidend relevant und somit notwendig, weshalb der antragstellenden Partei in Anwendung der obgenannten Kriterien die im Zusammenhang mit der Gebrauchsrecherche geltend gemachten (und in der Rechnung der Firma CORSEARCH ausgewiesenen) Kosten von CHF 652.00 (EUR 660.00 zum Tageskurs von 0.9884 vom 21.05.2024 [Rechnungsdatum]) entschädigt werden (vgl. Kostennote/Rechnung vom 21.05.2024). Zudem hat die antragsgegnerische Partei der antragstellenden Partei die Lösungsgebühr von CHF 800.00 zu ersetzen. Insgesamt wird der antragstellenden Partei eine Entschädigung in der Höhe von CHF 2'652.00 zugesprochen.

Aus diesen Gründen wird

verfügt:

1.
Die antragsgegnerische Partei wird vom Verfahren ausgeschlossen.
2.
Der Lösungsantrag im Verfahren Nr. 104089 wird gutgeheissen.
3.
Der internationalen Registrierung Nr. 1348783 «LEXIBITY» wird der Schutz in der Schweiz vollumfänglich verweigert (sog. Ungültigerklärung [«Invalidation»] gemäss Regel 19 AusFO).
4.
Die Lösungsgebühr von CHF 800.00 verbleibt dem IGE.
5.
Die antragsgegnerische Partei hat der antragstellenden Partei eine Parteientschädigung von CHF 2'652.00 (einschliesslich Ersatz der Lösungsgebühr) zu bezahlen.
6.
Dieser Entscheid wird der antragstellenden Partei schriftlich eröffnet. Der antragsgegnerischen Partei wird das Dispositiv des Entscheids gemäss Regel 23^{bis} AusFO über die WIPO eröffnet.

Bern, 10. März 2025

Freundliche Grüsse



Tanja Belser Spuck

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerdefrist ist eingehalten, wenn die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesverwaltungsgericht eingereicht oder zu dessen Händen der schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben wird (Art. 21 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes [VwVG]). Die Rechtsschrift ist in einer schweizerischen Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen (Art. 52 Abs. 1 VwVG).